

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des
Landkreises Biberach
- aktuelle Fassung -

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des
Landkreises Biberach
- **Änderungen rot markiert** --

§ 2
Entschädigung der Kreisräte und der anderen ehrenamtlich
tätigen Kreiseinwohner

(...)

- (5) Weiter erhalten die Kreisräte einen monatlichen Grundbetrag von 40,00 Euro für ihre Aufwendungen. Dieser Grundbetrag wird vierteljährlich auf Quartalsmitte ausbezahlt.

(...)

§ 2
Entschädigung der Kreisräte und der anderen ehrenamtlich
tätigen Kreiseinwohner

(...)

- (6) Weiter erhalten die Kreisräte einen monatlichen Grundbetrag von ~~40,00~~ 100,00 Euro für ihre Aufwendungen. Dieser Grundbetrag wird vierteljährlich auf Quartalsmitte ausbezahlt.

(...)